



# Marktgemeinde Fels am Wagram

3481 Fels am Wagram, Wiener Straße 15, Bezirk Tulln, NÖ

Tel.: (02738) 2381 Fax: 2381-22 homepage: [www.fels-wagram.gv.at](http://www.fels-wagram.gv.at)

E-Mail: [gemeinde@fels-wagram.gv.at](mailto:gemeinde@fels-wagram.gv.at)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Fels am Wagram hat in seiner Sitzung am 18.03.2026 unter Tagesordnungspunkt 6 einstimmig die nachstehende Abänderung der

## Verordnung über die Festsetzung des Einheitssatzes für die Aufschließungsabgabe gemäß § 38 NÖ Bauordnung 2014

beschlossen:

Die Verordnung über die Festsetzung des Einheitssatzes für die Aufschließungsabgabe wird wie folgt abgeändert:

Der Einheitssatz für die Aufschließungsabgabe wird gemäß § 38 NÖ Bauordnung 2014 mit € 650,00 festgesetzt.

Nach § 42a der NÖ Bauordnung 2014 wird dieser per Verordnung festgelegte Einheitssatz der Aufschließungsabgabe aber an den von der Statistik Austria verlautbarten Baukostenindex für den Straßenbau mit Ausgangsbasis Juni 2026 gebunden. Ausgangsbasis für die zukünftigen Indexanpassungen ist dementsprechend stets die Veränderung der Indizes vom Juni des vorangegangenen Jahres zum Juni des aktuellen Jahres für den Straßenbau aufgrund der jeweils aktuellen Bekanntgabe der Statistik Austria. Die Änderung des Betrages tritt danach mit 1. Jänner des folgenden Jahres, somit frühestens mit 01.01.2028, ein. Als Schwellenwert wird eine Überschreitung von jeweils 10 % festgelegt. Erst wenn dieser überschritten wird, tritt eine Anpassung des Einheitssatzes der Aufschließungsabgabe ein. Der angepasste Betrag ist sodann auf volle 10 Cent zu runden und vom Bürgermeister an der Amtstafel kundzumachen. Der ungerundete, zwei Kommastellen umfassende Betrag bildet die Ausgangsbasis für die nächste Valorisierung.

Diese Verordnung tritt ab **01.05.2026** in Kraft.

Der Bürgermeister:

19. März 2026

Abgestimmt am: .....

Abgestimmt am: .....

(Mag. Hannes Zimmermann)